

Über eine BMA gesteuerte ELA-Anlage

MLAR, Beiblatt 1 von DIN VDE 0108:89-10, DIN VDE 0828 bzw. DIN EN 60849

FRAGESTELLUNG

In der Baugenehmigung für ein Verwaltungsgebäude für ca. 600 Mitarbeiter mit Tiefgarage, Betriebskasino und Konferenzbereich vom September 1988 steht unter anderem die Forderung nach Beachtung der VDE 0108.

Weiter war gefordert, dass das Gebäude neben einer Brandmeldeanlage (BMA) auch eine automatische Alarmierungseinrichtung bekommt. Die Alarmierungseinrichtung wurde in Form einer ELA-Anlage umgesetzt, die über die BMA angesteuert wird. Das Leitungsnetz der ELA-Anlage wurde zum Zeitpunkt der Montage ohne Funktionserhalt ausgeführt. Die Musterrichtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen vom September 1988 hat nach unserer Kenntnis schon zu diesem Zeitpunkt für sicherheitstechnische Anlagen Funktionserhalt empfohlen (die Musterrichtlinie wurde als Beiblatt 1 der VDE 0108 Teil 1 im Oktober 1989 gültig). Meine Fragen lauten nun:

1) War die Ausführung ohne Funktionserhalt zu diesem Zeitpunkt noch korrekt?

2) Wenn die ELA-Zentrale heute aus technischen Gründen ausgetauscht werden muss, besteht für das Leitungsnetz Bestandsschutz oder muss das Leitungsnetz angepasst und mit Funktionserhalt ausgeführt werden?

V. W., Baden-Württemberg

ANTWORT

MLAR entstand parallel im Planungszeitraum

Die Baugenehmigung wurde wohl zeitgleich mit der Erstellung der ersten Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR), im September 1988 verfasst. Das Beiblatt 1 von DIN VDE 0108 wurde erst Oktober 1989 in Kraft gesetzt.

Nach der Veröffentlichung einer MLAR wird diese Regelung üblicherweise in die entsprechende Landesbauordnung – verändert oder wortgleich – übernommen.

Ich kann also vermuten, dass zum Zeitpunkt der erteilten Baugenehmigung noch keine Regelung bezüglich des Funktionserhalts von Leitungsanlagen galt. Falls keine anderweitige Anforderungen bezüglich des Funktionserhalts

aufgestellt wurden, können Sie von Bestandsschutz ausgehen. Auch für die Alarmierung durch eine ELA-Anlage galt September 1988 keine normative Regelung.

Nach den geschilderten Bedingungen war die Ausführung ohne Funktionserhalt zum Zeitpunkt der Erstellung der BMA also korrekt.

Bestandsschutz kann u. U. entfallen

Bei geringfügigen Erweiterungen oder Instandhaltungen einer Anlage bleibt der Bestandsschutz erhalten. Werden jedoch wesentliche Bestandteile erneuert oder gibt es Erweiterungen, die über die Grenze eines Brandabschnitts hinausgehen, ist der Bestandsschutz nicht mehr gegeben.

Derzeit gilt für die Ausführung von ELA-Anlagen als Ersatz für Signalgeber (Elektroakustische Notfallwarnsysteme, Sprachalarmsysteme) DIN VDE 0828 bzw. DIN EN 60849.

Diese Norm ist Geräteanforderung und Anforderung für Planung und Einbau gleichzeitig, erfüllt diese beiden Aufgaben aber doch nur sehr unzureichend.

Praxisprobleme

Daher wird derzeit auf europäischer Ebene (CEN) EN 54 Teil 16.1 als Geräteanforderung für Sprachalarmzentralen und auf nationaler Ebene DIN VDE 0833-4 als Anforderungen an Planung und Einbau erstellt. Bis zu deren Inkraft-Setzung werden Planer, Errichter und Betreiber wohl oder übel mit DIN VDE 0828 leben müssen.

Für das Leitungsnetz gilt dann die aktuelle Regelung der Landesbauordnung. Wenn die Anlage weiterhin zur Erteilung von Anweisungen an Beschäftigte und Besucher bauaufsichtlich gefordert ist, fordert die Landesbauordnung die Berücksichtigung des Funktionserhalts. Und zwar bis zum Brandabschnitt und Geschoss, in dem die Sprachdurchsage

erfolgt. Die Ausführung erfolgt mit E30-Kabeln und einem Verlegesystem oder einer Umkastung der Leitung in I30 bis zur Brandwand bzw. Geschossdecke bzw. bis zum ersten Lautsprecher dieses Bereichs. Hierbei darf man die günstigere Installationsart wählen.

H. Berger